

ZH_OBERGERICHT PC210013 vom 28. April 2021

ZH Obergericht, 2021-04-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC210013

FR: ZH_OBERGERICHT PC210013 du 28 avril 2021

IT: ZH_OBERGERICHT PC210013 del 28 aprile 2021

Erwägungen

E. 1

a) Am 18. März 2021 reichte der Kläger beim Bezirksgericht Zürich (Vorinstanz) eine Scheidungsklage im Sinne von Art. 114 ZGB ein (Vi-Urk. 1). Mit Verfügung vom 13. April 2021 setzte die Vorinstanz dem Kläger (u.a.) eine Frist zur Leistung eines Gerichtskostenvorschusses von Fr. 2'400.-- an (Vi-Urk. 6 = Urk. 2). b) Hiergegen erhob der Kläger am 21. April 2021 (Postaufgabe) fristgerecht Beschwerde und stellte den Beschwerdeantrag (Urk. 1): "Hiermit beantrage ich, dass auf eine Bevorschussung der Gerichtskosten in der Höhe von CHF 2'400 verzichtet wird." c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 2

a) Der Kläger begründet den von ihm beantragten Verzicht auf einen Gerichtskostenvorschuss zusammengefasst damit, dass er kein Geld habe. Er sei seit dem 1. Dezember 2017 bis heute auf finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand angewiesen. Ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege werde er "voraussichtlich zu einem späteren Zeitpunkt stellen" (Urk. 1). b) Der Antrag auf einen Verzicht auf Einforderung eines Gerichtskostenvorschusses ist bereits ein Antrag auf (teilweise) Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (vgl. Art. 118 Abs. 1 lit. a ZPO). Ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das vorinstanzliche Verfahren ist jedoch bei der Vorinstanz einzureichen (wie dies der Kläger zwischenzeitlich auch getan hat; vgl. Prot. S. 2). Die Beschwerdeinstanz ist dafür sachlich nicht zuständig. c) Die als Beschwerde bezeichnete Eingabe des Klägers stellt auch inhaltlich keine Beschwerde gegen die Verfügung vom 13. April 2021 dar, denn es wird der Vorinstanz keine unrichtige Rechtsanwendung und/oder keine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung vorgeworfen, wie dies für eine Beschwerde notwendig wäre (vgl. Art. 320 ZPO).

- 3 - d) Nach dem Gesagten kann auf die Beschwerde des Klägers nicht eingetreten werden.

E. 3

a) Für das Beschwerdeverfahren kann umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden. b) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO).

E. 4

Auf eine schriftliche Mitteilung an die Beklagte ist mangels bekanntem Aufenthaltsort (vgl. Vi-Urk. 1 S. 2, Urk. 2 Erwägung 4 und Dispositiv-Ziffer 2) und mangels Relevanz (keine

Beschwer) zu verzichten. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.